

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. März 1971	Nummer 33
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
7815	14. 12. 1970	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zu Folgemaßnahmen bei Flurbereinigungen (Richtlinien für Folgemaßnahmen)	456

I.

7815

**Richtlinien
für die Gewährung von Zuwendungen
des Landes Nordrhein-Westfalen
zu Folgemaßnahmen bei Flurbereinigungen
(Richtlinien für Folgemaßnahmen)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 12. 1970 — II B 2 — 2367/2 — 133

1 Allgemeines

In einer Flurbereinigung aufgrund des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591/BGBl. III 7815 — 1) müssen sich die landwirtschaftlichen Betriebe auf die neuen Wirtschaftsbedingungen umstellen. Zur Erleichterung und Beschleunigung der Betriebsumstellung können die hierfür im Flurbereinigungsgebiet erforderlichen Folgemaßnahmen durch Zuwendungen gefördert werden. Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinien sind Zuschüsse und Zuweisungen.

2 Zuwendungsempfänger

Empfänger einer Zuwendung für Folgemaßnahmen können sein:

- 2.1 einzelne Beteiligte des Flurbereinigungsverfahrens (Eigentümer und Pächter),
- 2.2 Teilnehmergemeinschaften der Flurbereinigung,
- 2.3 Wasser- und Bodenverbände (nur für tiefbautechnische Maßnahmen).

3 Förderungsfähige Folgemaßnahmen

3.1 Bodenverbesserungen

- 3.11 Rodungen, nur soweit sie der Herrichtung einheitlich zu bewirtschaftender landwirtschaftlicher Nutzflächen dienen,
- 3.12 Einebnungen und Verfüllungen landwirtschaftlicher Nutzflächen,
- 3.13 Überdecken von landwirtschaftlich genutzten Böden mit geeignetem Material einschl. Vermischen,
- 3.14 Tiefpflügen von ertragsunsicheren Böden und von Moor, sofern diese Flächen bereits landwirtschaftlich genutzt werden,
- 3.15 Beseitigung schädlicher Bodenverdichtungen (außer Pflugsohlenverdichtungen) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- 3.16 Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen ohne erhebliche wasserregelnde Maßnahmen,
- 3.17 ortsfeste Einrichtungen zur Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen,
- 3.18 Meliorationsdüngung auf Flächen, auf denen Bodenverbesserungen gemäß Nr. 3.11 bis 3.15 durchgeführt worden sind.

3.2 Sonstige Maßnahmen

- 3.21 Beschaffung von Grünlandsaatgut für Flächen, auf denen Bodenverbesserungen gemäß Nr. 3.11 bis 3.15 durchgeführt worden sind, sowie für neu angelegte oder durch Grenzverschiebungen veränderte Grünlandflächen. Es muß sich um eine von der Landwirtschaftskammer anerkannte Saatgutmischung handeln.
- 3.22 Anlage von Tränken auf Viehweiden einschließlich Herstellung bzw. Anschaffung von Brunnen, Wasserleitungen, Wassersammelbehältern und Weideselbsttränken (nur bei Speisung mit einwandfreiem Tränkwasser aus Bohr- bzw. Ringbrunnen, Quellen oder öffentlichen Wasserversorgungsanlagen),
- 3.23 Einzäunungen (fest) einschließlich Unterkoppelungen aus haltbaren Pfählen und neuem Draht von neu angelegten oder durch Grenzverschiebungen veränderten Viehweiden,
- 3.24 Verbesserung von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen einzelner Beteiligter, insbesondere der Zufahrt

zu einem Hauptwirtschaftsgebäude des landwirtschaftlichen Betriebes,

- 3.25 Durchführung von Bodenuntersuchungen auf Nährstoffgehalt auf den durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen Acker- und Grünlandflächen,
- 3.26 Beschaffung vorgeschriebener Antragsunterlagen, Planungen, Spezialuntersuchungen und Bauleitung für förderungsfähige Maßnahmen; Planungen und Spezialuntersuchungen bei größeren und zusammenhängenden Objekten können als selbständige Maßnahmen gefördert werden.

4 Nicht förderungsfähige Maßnahmen

- 4.1 Maßnahmen zur wertgleichen Abfindung der einzelnen Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens,
- 4.2 Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen der Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens (§ 39 ff. FlurbG),
- 4.3 Ausgleich für vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG),
- 4.4 Ausführung gemeinschaftlicher Bodenverbesserungen nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes,
- 4.5 Unterhaltungsmaßnahmen und Wiederherstellung eines früheren Zustandes,
- 4.6 eigene Arbeiten und Sachleistungen des Zuwendungsempfängers; Nr. 5.23 bleibt unberührt.

5 Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung beträgt 50 v. H., bei Aussiedlungen 60 v. H. der notwendigen Kosten der förderungsfähigen Folgemaßnahmen.

- 5.2 Zur Vereinfachung des Bewilligungs- und Abrechnungsverfahrens ist der Berechnung der prozentualen Zuwendung für folgende Maßnahmen die angegebene Kostenpauschale zugrunde zu legen:

5.21 Meliorationsdüngung	400,— DM/ha
5.22 Saatgut für Dauergrünland	160,— DM/ha
5.23 Feste Weideeinzäunung aus haltbaren Pfählen und neuem Draht	
Außenzaun komplett 4drähtig	1,50 DM/lfd. m
Außenzaun komplett 3drähtig	1,40 DM/lfd. m
Unterkoppelung 2drähtig	1,— DM/lfd. m.

- 5.3 Überschreiten die Kosten der auf einer Meliorationsfläche auszuführenden Folgemaßnahmen 5000 DM/ha, so ist der diesen Betrag übersteigende Kostenanteil nicht förderungsfähig.

- 5.4 Überschreiten die Kosten für die Verbesserung von Hofzufahrten 45 000 DM/km, so ist der diesen Betrag übersteigende Kostenanteil nicht förderungsfähig.

- 5.5 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, im Einvernehmen mit den Landwirtschaftskammern Maßnahmen mit geringen Kosten von der Förderung auszuschließen.

- 5.6 Die Bodenuntersuchungen auf Nährstoffgehalt sind von der Landwirtschaftskammer durchzuführen. Die Beteiligten haben unentgeltlich Sachhilfe zu leisten. Die unter Zugrundelegung des Gebührentarifs zur Gebührenordnung der Landwirtschaftskammer hierfür benötigten Zuwendungen werden der Landwirtschaftskammer vom Landesamt für Agrarordnung auf Anforderung im Rahmen des Gesamtkontingents gezahlt.

6 Allgemeine Grundsätze für die Gewährung einer Zuwendung

- 6.1 Bei Vergabe und Ausführung von Unternehmerleistungen sind die Bestimmungen der „Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)“ zu beachten. Hiervon kann Abstand genommen werden, wenn die Zuwendung zur Förderung einer einzelnen Maßnahme nicht mehr als 4000 DM beträgt.

- 6.2 Folgemaßnahmen, die vor der Bewilligung bereits ganz oder teilweise durchgeführt worden sind, können nachträglich nicht gefördert werden. Die Bewilligungsbehörde kann den Beginn der Arbeiten vor der Bewilligung ge-

statten, wenn zwingende Gründe hierfür vorliegen und die Aufsicht über die Arbeiten gewährleistet ist. Die Bewilligungsbehörde kann diese Befugnis auf die aufsichtführende Dienststelle (Nr. 10) übertragen.

6.3 Ein Pächter kann eine Zuwendung erhalten, wenn das Einverständnis des Eigentümers zur Durchführung der Folgemaßnahmen vorliegt.

6.4 Für eine Rodung von Wald wird eine Zuwendung nur bewilligt, wenn gemäß § 41 Abs. 1 des Landesforstgesetzes vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588/SGV. NW. 790) eine Genehmigung der Forstbehörde vorliegt.

6.5 Sofern für den Betrieb einer Beregnungsanlage (Nr. 3.17) eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung erforderlich ist (Entnahme aus dem Grundwasser oder aus oberirdischem Gewässer), muß dem Antrag eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung beigelegt werden.

6.6 Der Antragsteller muß sich schriftlich verpflichten, die geplante Maßnahme ordnungsgemäß durchzuführen, die Anlagen nach der Ausführung sorgfältig zu unterhalten und zu betreiben und die verbesserten Grundstücke ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Er muß sich der öffentlichen Überwachung der Unterhaltung unterwerfen. Werden die vorgenannten Verpflichtungen nicht eingehalten, kann die Zuwendung bis 10 Jahre nach Erstellung der Schlußverwendungsbescheinigung zurückgefordert werden.

7 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

7.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (dreifach) ist nach Muster der Anlage 1 über die Landwirtschaftskammer — Landbauaußenstelle bzw. Bezirksstelle für Agrarstruktur — und das zuständige Amt für Agrarordnung an das Landesamt für Agrarordnung zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

7.11 ein Auszug aus der Flurkarte, in dem die Flurstücke gekennzeichnet sind, auf denen Folgemaßnahmen durchgeführt werden sollen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Landbauaußenstelle bzw. Bezirksstelle für Agrarstruktur die beabsichtigten Maßnahmen in eine Übersichtskarte über die neuen Eigentumsverhältnisse einträgt,

7.12 ein Kostenanschlag (dreifach) nach Muster der Anlage 3, in dem alle Leistungen und Lieferungen enthalten sind, die für die vorgesehenen Folgemaßnahmen erbracht werden müssen, erforderlichenfalls mit Angeboten für Unternehmerleistungen,

7.13 bei Pachtflächen eine Erklärung des Eigentümers (Nr. 6.3),

7.14 bei Rodungen von Wald eine Genehmigung des örtlich zuständigen Forstamtes (Nr. 6.4),

7.15 beim Bau von Beregnungsanlagen eine Erlaubnis oder Bewilligung der Wasserbehörde (Nr. 6.5),

7.16 bei Folgemaßnahmen tiefbautechnischer Art die notwendigen Planungsunterlagen und erforderlichenfalls die Ergebnisse von Spezialuntersuchungen.

7.2 Die Bewilligungsbehörde kann bei tiefbautechnischen Vorhaben von geringer Bedeutung auf die Planungsunterlagen verzichten, wenn die schriftliche Darlegung genügt, um die geplante Maßnahme zu fördern, zu beaufsichtigen und die Unterhaltung zu überwachen.

7.3 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung soll unmittelbar nach dem in den Überleitungsbestimmungen (§ 62 ff. FlurbG) von der Flurbereinigungsbehörde bestimmten Zeitpunkt des Besitz-, Nutzungs- und Verwaltungsüberganges gestellt werden. Die Frist für die Antragstellung endet spätestens am 31. Dezember des 5. Jahres, das auf den Besitz- und Nutzungsübergang folgt.

Verzögert sich der Wege- und Gewässerbau, so kann für die betroffenen Flächen auch noch nach dem angegebenen Termin ein Antrag gestellt werden. Das gleiche gilt im Falle laufender Beschwerden und Klagen gegen den Flurbereinigungsplan. Der Antrag ist jedoch unverzüglich nach Wegfall der Hinderungsgründe zu stellen.

7.4 Werden Wege und Gewässer vor dem Besitz- und Nutzungsübergang ausgebaut, kann in dringenden Fällen ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zu Folgemaßnahmen vorzeitig gestellt werden, wenn die beabsichtigte Maßnahme in einem ursächlichen Zusammenhang mit den Ausbaumaßnahmen steht.

8 Bearbeitung und Prüfung des Antrages

8.1 Jedem Antrag ist eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer — Landbauaußenstelle bzw. Bezirksstelle für Agrarstruktur — beizufügen.

Dabei sind die Ergebnisse der Standortuntersuchungen für die Landwirtschaft (RdErl. v. 20. 1. 1961 — SMBl. NW. 7816 —) zu berücksichtigen.

Im allgemeinen genügt eine kurze Stellungnahme auf dem Antragsvordruck. Bei Vorhaben mit veranschlagten Gesamtkosten (Nr. 7.12) von über 10 000 DM ist eine zusätzliche Stellungnahme zur technischen Abwicklung und zu den betriebswirtschaftlichen Auswirkungen der Folgemaßnahmen abzugeben.

Sofern nach Art, Umfang und Bedeutung der Maßnahme die Zuziehung von Spezialisten erforderlich ist, können nach Antragstellung Sondergutachten eingeholt werden, die unter Quellenangabe in die Stellungnahme aufzunehmen oder ihr beizufügen sind.

8.2 Die Landbauaußenstelle/Bezirksstelle für Agrarstruktur erklärt, ob sie das Vorhaben befürwortet oder ablehnt. Gleichzeitig prüft sie den Kostenanschlag (Nr. 7.12) und sonstige Planungsunterlagen für landwirtschaftlich-technische Maßnahmen und versieht den Kostenanschlag mit einem Prüfvermerk.

8.3 Das Amt für Agrarordnung prüft, ob die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt sind und ob gegen die Gewährung einer Zuwendung in der befürworteten Höhe im Hinblick auf die Abfindung des Antragstellers in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung Bedenken bestehen. Gleichzeitig prüft es den Kostenanschlag (Nr. 7.12) und sonstige Planungsunterlagen für tiefbautechnische Maßnahmen.

9 Bewilligungsbescheid

9.1 Das Landesamt für Agrarordnung entscheidet als Bewilligungsbehörde über die Gewährung der Zuwendung. Wird dem Antrag entsprochen, erteilt die Bewilligungsbehörde dem Antragsteller einen Bewilligungsbescheid nach Muster der Anlage 1.

Die Besonderen Bewilligungsbedingungen nach Muster der Anlage 2 werden dem Bescheid als Anlage beigelegt; sie sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides. Die Bewilligung wird erst wirksam, wenn der Empfänger sich schriftlich mit ihrem Inhalt einverstanden erklärt hat (Muster Anlage 4).

Die Bewilligungsbehörde setzt die aufsichtführende Dienststelle (Nr. 10) von der Gewährung der Zuwendung in Kenntnis.

9.2 Eine Zuwendung darf nur im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer bewilligt werden.

10 Aufsicht

10.1 Die Aufsicht bei der Durchführung der unter Nr. 3 aufgeführten Folgemaßnahmen mit Ausnahme der tiefbautechnischen Maßnahmen obliegt der Landbauaußenstelle/Bezirksstelle für Agrarstruktur.

10.2 Bei tiefbautechnischen Maßnahmen, die von einzelnen Beteiligten und Teilnehmergemeinschaften (Nr. 2.1 und 2.2) vorgenommen werden, liegt die Aufsicht beim Amt für Agrarordnung.

10.3 Sind Wasser- und Bodenverbände (Nr. 2.3) Zuwendungsempfänger, ist deren Aufsichtsbehörde für die Aufsicht zuständig.

10.4 Die Anordnungen der aufsichtführenden Dienststellen sind zu befolgen.

10.5 Die Verantwortung für die Einhaltung der Baubestimmungen und sonstiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften obliegt dem Zuwendungsempfänger als Träger der Maßnahme und seinen Beauftragten.

10.6 Soll in Art oder Umfang der Ausführung einer Folgemaßnahme vom Antrag oder von den im Kostenanschlag angegebenen Preisen wesentlich abgewichen werden, so bedarf dies der Zustimmung der Bewilligungsbehörde oder der von ihr hierzu ermächtigten aufsichtsführenden Dienststelle. Änderungen in Art oder Umfang der Ausführung einer Folgemaßnahme sind rechtzeitig vor Inangriffnahme der Arbeiten anzuzeigen.

11 Verwendungsnachweis und Auszahlung der Zuwendung

11.1 Die Abnahme der Maßnahmen obliegt der für die Aufsicht zuständigen Dienststelle (Nr. 10). Dieser ist die Fertigstellung der Arbeiten unverzüglich zu melden und die Abrechnung unter Beifügung spezifizierter Rechnungsbelege vorzulegen.

11.2 Der Abrechnung ist eine Erklärung nach Muster der Anlage 6 beizufügen, in der der Zuwendungsempfänger durch seine Unterschrift versichert, daß die im Kostennachweis aufgeführten Arbeiten ordnungsgemäß erledigt und die Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. In der Erklärung wird die aufsichtführende Stelle vom Antragsteller bevollmächtigt, den Kostennachweis zu führen und die Teil- bzw. Schlußverwendungsbescheinigung auszustellen.

11.3 Die zuständige Dienststelle (Nr. 10) legt der Bewilligungsbehörde nach Durchführung der Folgemaßnahme über das Amt für Agrarordnung eine Schlußverwendungsbescheinigung (dreifach) nach Muster der Anlage 8 und einen Kostennachweis mit den zugehörigen Rechnungsbelegen vor. Das Amt für Agrarordnung prüft die Rechnungsbelege und stellt sie gemäß § 78 ff. RRO fest.

11.4 Die Schlußverwendungsbescheinigung ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen und mit einem Prüfvermerk zu versehen.

Eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises (Schlußverwendungsbescheinigung und Kostennachweis mit den zugehörigen Rechnungsbelegen) ist zu den Bewilligungsakten zu nehmen. Von der Schlußverwendungsbescheinigung ist eine Ausfertigung an die vorliegende Dienststelle zurückzugeben.

11.5 Wenn es zur Finanzierung erforderlich ist, können entsprechend dem Fortgang der Arbeiten Teilzahlungen geleistet werden nach Vorlage von Teilverwendungsbescheinigungen gemäß Muster der Anlage 7. Diese Zahlungen dürfen jedoch insgesamt neun Zehntel der bewilligten Zuwendung nicht überschreiten. Die restliche Zuwendung darf erst nach Vorliegen der Schlußverwendungsbescheinigung ausgezahlt werden.

11.6 Der Kassenanweisung ist als Begründung gemäß § 55 ff. RRO eine Teilverwendungsbescheinigung bzw. die Schlußverwendungsbescheinigung beizufügen.

11.7 Die endgültige Zuwendung wird nach den entstandenen Kosten bzw. den in Nr. 5.2 genannten Kostenpauschalen bemessen und nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

11.8 Soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist, sind die „Richtlinien NW zu § 64a Abs. 1 RHO“ — RdErl. d. Finanzministers v. 7. 1. 1956 (SMBI. NW. 6300) — auch hier anzuwenden.

12 Berichterstattung

12.1 Die Bewilligungsbehörde erstattet mir jährlich bis zum 15. Februar einen Bericht über die geförderten Folgemaßnahmen nach dem Muster der Anlage 9.

12.2 Die Bewilligungsbehörde meldet mir jährlich bis zum 1. Februar den Mittelbedarf für das folgende Rechnungsjahr nach dem Muster der Anlage 9.

13 Schlußbestimmungen

13.1 Ich behalte mir vor, in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Richtlinien zuzulassen.

13.2 Diese Richtlinien sind ab 1. 1. 1971 anzuwenden. Sie werden nach Benehmen mit dem Landesrechnungshof als besondere Bestimmungen des Fachministers zu den „Richtlinien NW zu § 64a Abs. 1 RHO“ (Nr. 11.8) erlassen.

13.3 Meine folgenden Erlasse hebe ich auf:
RdErl. v. 14. 2. 1962 (SMBI. NW. 7815) und RdErl. v. 13. 4. 1962 (MBI. NW. S. 838/SMBI. NW. 7817).

Anlage 1

An das
Landesamt für Agrarordnung
Nordrhein-Westfalen
44 Münster

**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung
zu Folgemaßnahmen bei Flurbereinigungen**
gemäß den Richtlinien für Folgemaßnahmen v. 14. 12. 1970 (SMBL. NW. 7815)

Flurbereinigung: Kreis: Reg.-Bez.:

Name, Vorname:

Wohnort:
(Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer)

Bankkonto:

Ich beantrage eine Zuwendung für die im beigefügten Kostenanschlag bezeichneten Folgemaßnahmen. Außerdem füge ich bei:

- ☐ Angebot(e)
☐ Erklärung des Eigentümers den 19.....
☐ Genehmigung des Forstamtes
☐ Planungsunterlagen
☐ Stellungnahme der Wasserbehörde (Unterschrift des Antragstellers)
☐ Zusätzliche Stellungnahme

Landwirtschaftskammer den 19.....

Landbauaußenstelle/Bezirksstelle für Agrarstruktur

Das Vorhaben wird befürwortet / abgelehnt*)

Bei landwirtschaftlich-technischen Maßnahmen: Kostenanschlag und sonstige Planungsunterlagen wurden geprüft.*)

.....
(Unterschrift)

Amt für Agrarordnung den 19.....

Die Voraussetzungen für eine Förderung sind erfüllt.

Im Hinblick auf die Abfindung des Antragstellers bestehen in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung gegen die Gewährung der Zuwendung keine Bedenken.

Bei tiefbautechnischen Maßnahmen: Kostenanschlag und sonstige Planungsunterlagen wurden geprüft.*)

.....
(Unterschrift)

Landesamt für Agrarordnung
Nordrhein-Westfalen

Münster, den 19.....

Bewilligungsbescheid Nr.

Auf Ihren obigen Antrag bewillige ich Ihnen aufgrund der o. a. Richtlinien in Verbindung mit den Richtlinien NW zu § 64a Abs. 1 RHO v. 7. 1. 1956 (SMBL. NW. 6300) für die im Kostenanschlag bezeichneten Maßnahmen vorbehaltlich der Vorlage des Verwendungsnachweises eine Zuwendung in vorläufiger Höhe von DM, höchstens jedoch in Höhe von v. H. der tatsächlich entstandenen und als zuschußfähig anerkannten Kosten.

Die Bewilligung erlischt, wenn der Verwendungsnachweis nicht bis zum 19..... eingereicht worden ist.

Die Zuwendung kann entsprechend dem Fortgang der Arbeiten nach Vorlage von Teilverwendungsbescheinigungen ausbezahlt werden. Zehn Prozent werden bis zur Schlußabrechnung einbehalten. Die Zuwendung wird nach Fertigstellung der Arbeiten und Vorlage des Verwendungsnachweises endgültig festgesetzt.

Beaufsichtigungen und Abnahme der Arbeiten sind der Landwirtschaftskammer — Landbauaußenstelle/Bezirksstelle für Agrarstruktur — in / dem Amt für Agrarordnung in / der Kreisverwaltung in übertragen worden. Dieser Dienststelle sind Beginn und Fertigstellung unverzüglich zu melden und die Abrechnungen vorzulegen.

Die als Anlage beigefügten Besonderen Bewilligungsbedingungen sind Bestandteil dieser Bewilligung.

Dieser Bescheid wird nur wirksam, wenn Sie die beiliegende Erklärung unterschrieben und dem Landesamt für Agrarordnung in Münster bis zum zurückgesandt haben.

*) Nichtzutreffendes streichen

.....
(Unterschrift)

Besondere Bewilligungsbedingungen

zum Bescheid vom 19..... über die Bewilligung
einer Zuwendung zu Folgemaßnahmen bei Flurbereinigungen
gemäß Richtlinien für Folgemaßnahmen
v. 14. 12. 1970 (SMBL. NW. 7815)

Sie sind verpflichtet, die Arbeiten ordnungsgemäß durchzuführen, die Anlagen sachgemäß zu unterhalten, die verbesserten Grundstücke ordnungsgemäß zu bewirtschaften und die Anordnungen der aufsichtführenden Dienststellen zu befolgen. Werden die vorgenannten Verpflichtungen nicht eingehalten, kann die Zuwendung bis 10 Jahre nach Erstellung der Schlußverwendungsbescheinigung zurückgefordert werden. Sie haben sich der öffentlichen Überwachung der Unterhaltung der Anlagen durch die Bewilligungsbehörde und durch die von ihr beauftragten Dienststellen oder Personen zu unterwerfen.

Ihnen ist bekannt, daß die Förderung der Folgemaßnahmen auf die Bereitstellung der von der Bewilligungsbehörde schriftlich zugesagten Zuwendung beschränkt ist. Zuweisungen oder Zuschüsse aus anderen Förderungsmitteln des Bundes oder des Landes für diese Folgemaßnahmen dürfen nicht beantragt werden.

Ihnen ist bekannt, daß Folgemaßnahmen, mit deren Ausführung vor der Bewilligung bzw. ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle begonnen wurde, nicht gefördert werden.

Wesentliche Abweichungen in Art und Umfang der Ausführung von den im Antrag aufgeführten Folgemaßnahmen oder von den veranschlagten Preisen sind von Ihnen der aufsichtführenden Dienststelle zu melden und bedürfen erneuter Zustimmung.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen oder sein Beauftragter und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung uneingeschränkt zu überprüfen.

zum Antrag des in
(Name, Vorname) (PLZ, Ort, Straße u. Haus-Nr.)

*) Bei wiederholtem Auftreten derselben Fläche ist die weitere Größenangabe einzuklammern.

Geprüft: Landbauaußenstelle*) / Amt für Agrarordnung*)
Bezirksstelle für Agrarstruktur

....., den 19....., den 19.....

(Unterschrift des Antragstellers)

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4

Postkarte

An das

Landesamt für Agrarordnung
Nordrhein-Westfalen44 Münster

Postfach 773

Rückseite

Erklärung

Mit dem Inhalt des Bewilligungsbescheides Nr. des Landesamtes für
Agrarordnung in Münster vom und den Besonderen
Bewilligungsbedingungen bin ich einverstanden.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift)

zum Antrag des in
(Name, Vorname) (PLZ, Ort, Straße u. Haus-Nr.)

*) Bei wiederholtem Auftreten derselben Fläche ist die weitere Größenangabe einzuklammern.

Abnahme der Leistungen und sachliche Richtigkeit werden bescheinigt:

Landbauaußenstelle / Bezirksstelle für Agrarstruktur*)

Amt für Agrarordnung*)

Kreis*)

....., den 19.....

*) Nichtzutreffendes streichen

(Unterschrift)

An
Landbauaußenstelle / Bezirksstelle für Agrarstruktur*)
Amt für Agrarordnung*)
Kreisverwaltung*)

in _____

Betr.: Folgemaßnahmen bei Flurbereinigungen;
hier: Bewilligungsbescheid des Landesamtes für Agrarordnung
Nordrhein-Westfalen in Münster Nr. vom

Als Anlage übersende ich Rechnungen.

Unter Bezugnahme auf meinen Antrag und die vorgelegten Belege bestätige ich, daß die Maßnahmen ausgeführt sind.

Ich versichere hiermit, daß die durch Belege und Rechnungen nachgewiesenen Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt und die aufgeführten Kosten tatsächlich entstanden sind.

Ich bevollmächtige Sie, die Teil-*)/Schluß*)verwendungsbescheinigung für mich abzugeben.

....., den

.....
(Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

*) Nichtzutreffendes streichen

Teilverwendungsbescheinigung

zur teilweisen Auszahlung einer Zuwendung zu Folgemaßnahmen bei Flurbereinigungen

Name, Vorname:

Wohnort:
(Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer)

Bewilligungsbescheid Nr. vom

Um eine Abschlagszahlung für den durchgeführten Teil der Arbeiten in Höhe von DM auf das Konto
Nr. bei: zugunsten von:
wird gebeten.

- | | | |
|--|-------|----|
| a) die veranschlagten Gesamtkosten betragen: | | DM |
| b) der vorläufig bewilligte Zuschuß beträgt: | | DM |
| c) bisher sind folgende Kosten entstanden: | | DM |
| d) hierauf entfallende Zuwendung (.....%): | | DM |
| e) als Abschlag sind bereits gezahlt: | | DM |
| f) somit noch verfügbar: | | DM |
| [Differenz d) u. e)] | | DM |

Es wird bescheinigt, daß die Arbeiten bisher plan- und ordnungsgemäß ausgeführt wurden.

Sachlich richtig:

Festgestellt: (auf DM)

Landwirtschaftskammer*)
— LBA/BzA —

Amt für Agrarordnung

Amt für Agrarordnung*)

(Unterschrift)

Kreis*)

....., den

(Unterschrift)

Landesamt für Agrarordnung

Münster, den

Angewiesen:

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

Schlußverwendungsbescheinigung

zur Auszahlung einer Zuwendung zu Folgemaßnahmen bei Flurbereinigungen

Name, Vorname:

Wohnort:
(Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer)

Bewilligungsbescheid Nr. vom

Die im beigefügten Kostennachweis aufgeführten und belegten Maßnahmen sind fertiggestellt. Es entstanden Gesamtkosten in Höhe von DM

Um Festsetzung der endgültigen Zuwendung wird gebeten.

Vorläufig bewilligte Zuwendung: DM =% der veranschlagten Kosten. Bei den für die tatsächliche Ausführung bei angemessenen Preisen anzusetzenden Gesamtkosten von DM errechnet sich bei einem Förderungssatz von% ein Zuschuß von DM.

Abschlagszahlungen sind geleistet:

1. an am DM

2. an am DM

Abschlagszahlungen zusammen: DM

errechnete Zuwendung: DM

mithin noch zu zahlen: DM

Der Betrag ist auf das Konto Nr. bei zugunsten von: zu überweisen.

Für die Maßnahme ist eine Förderung aus anderen Bundes- oder Landesmitteln nicht beantragt worden.

Sachlich richtig:

Festgestellt: (auf DM)

Landwirtschaftskammer*) Amt für Agrarordnung

Amt für Agrarordnung*)
(Unterschrift)

Kreis*)

....., den

(Unterschrift)

Landesamt für Agrarordnung

Die endgültige Zuwendung beträgt: DM

Angewiesen: Münster, den

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

**Jahresübersicht
über die ausgezahlten Zuwendungen
für Folgemaßnahmen bei Flurbereinigungen**

Erläuterungen

In der Abschlußzeile dürfen keine Fläche und kein Betrag doppelt enthalten sein. Bei der Durchführung mehrerer Maßnahmen auf einer Fläche (z. B. Einebnung und Grünlandeinsaat) ist die Fläche bei der zweiten Erwähnung einzuklammern.

Alle Zahlenangaben sind abzurunden.

Ab- schnitt	Art der Bodenverbesserung	Fläche, Länge, Stück	Ausführungs- kosten		Aufbringung der Kosten		Anzahl der Be- teiligten
			ins- gesamt	je ha km Stck.	Zuwen- dungen	Eigen- leistung	
			DM	DM	DM	DM	
I	Entwässerung						
	a) durch Gräben ha						
	b) durch Dränung ha						
II	Beregnung ha						
III	Kultivierung						
	a) Rodung ha						
	b) durch Einebnung und Verfüllung ha						
	c) Überdecken und Vermischen ha						
	d) Tiefpflügen ha						
	e) Beseitigung von Bodenverdichtungen ha						
	f) sonstiges ha						
IV	Landwirtschaftliche Arbeiten						
	a) Düngung ha						
	b) Grünlandeinsaat ha						
	c) Einzäunung km						
	d) Viehtränken Stck.						
	e) Bodenunter- suchungen Stck.						
V	Wirtschaftswege km						
	Summe I—V						

**VERBINDUNGEN
muss man haben ...**



**...durch's Telefon
nach drüben** 

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.